

§ 8 AStG Weitere Verpflichtungen

AStG - Alternative-Streitbeilegung-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)AS-Stellen haben
 1. 1.sicherzustellen, dass Beschwerden samt Unterlagen on- und offline eingereicht werden können,
 2. 2.den Austausch von Informationen zwischen den Parteien auf elektronischem Wege oder gegebenenfalls auf dem Postweg zu ermöglichen,
 3. 3.sowohl inländische als auch grenzübergreifende Streitigkeiten zu akzeptieren und
 4. 4.bei Bedarf Schulungen für die Schlichter anzubieten.
2. (2)AS-Stellen haben personenbezogene Daten nur insoweit zu verarbeiten, als dies für die Durchführung eines Verfahrens erforderlich ist. Die Löschung dieser Daten ist in einem Zeitraum von drei Monaten nach Ablauf von drei Jahren ab der Mitteilung des Ergebnisses eines Verfahrens vorzunehmen.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at